



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.567/2
vom 16. April 2025

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,über Maßnahmen im Unterrichtswesen
und in der Ausbildung 2025‘

Am 17. März 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2025‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 14. April 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Patrick RONVAUX, Kammerpräsident, Pierre-Olivier DE BROUX und Laurence VANCRAVEBECK, Staatsräte, Christian BEHRENDT, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 16. April 2025 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs[‡], die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

VORANGEHENDE FORMVORSCHRIFTEN

Aus den Akten geht hervor, dass die Stellungnahme der Datenschutzbehörde gleichzeitig mit dem bei der Gesetzgebungsabteilung eingereichten Begutachtungsantrag beantragt wurde.

Sollten infolge der Einhaltung dieser Formvorschrift noch Abänderungen an dem dem Staatsrat vorgelegten Text vorgenommen werden, dann sollten die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen, die nicht rein formal wären und sich nicht auch aus den aufgrund des vorliegenden Gutachtens getroffenen Folgemaßnahmen ergeben würden, gemäß Artikel 3 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ der Gesetzgebungsabteilung vorgelegt werden.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Die Kapitel 10 und 20 des Vorentwurfs regeln unter anderem die Verarbeitungen personenbezogener Daten in Sachen Laufbahnunterbrechung sowie die Verarbeitungen durch das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (nachstehend: das „Kaleido-Zentrum“). Die Regelung solcher Verarbeitungen setzt die Einhaltung eines durch Artikel 22 der Verfassung auferlegten Legalitätsprinzips voraus¹.

Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Entscheid Nr. 33/2022 es bemerkt

„[wird] [n]eben dem formalen Erfordernis der Legalität [...] durch Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 7, 8 und 52 der Charta ebenfalls die Verpflichtung auferlegt, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten deutlich und ausreichend präzise formuliert wird, damit es möglich ist, die Fälle vorherzusehen, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung erlaubt.

[‡] Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

¹ Siehe das Gutachten 75.208/2 vom 16. Februar 2024 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. April 2024 ‚relatif au traitement des données à caractère personnel et modifiant diverses dispositions en matière d’aide à la jeunesse‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. Fr. Gem., 2023-2024, Nr. 683/1, S. 120-122.

Auf dem Gebiet des Datenschutzes bedeutet dieses Erfordernis der Vorhersehbarkeit, dass ausreichend präzise vorgesehen werden muss, unter welchen Umständen Verarbeitungen von personenbezogenen Daten erlaubt sind [...].

Jeder muss somit eine ausreichend klare Vorstellung von den verarbeiteten Daten, den von einer bestimmten Datenverarbeitung betroffenen Personen und den Bedingungen und Zwecken dieser Verarbeitung haben können.

[...]

Das erforderliche Maß der Präzision der betreffenden Gesetzgebung - in der nicht alle Fälle vorgesehen werden können - hängt unter anderem von dem Bereich ab, der geregelt wird, sowie von der Anzahl und der Eigenschaft der Personen, an die sich das Gesetz richtet [...]"².

Laut demselben Entscheid Nr. 33/2022

„muss eine Einmischung der Behörden in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens nicht nur auf einer ausreichend präzisen gesetzlichen Bestimmung beruhen, sondern auch einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft entsprechen und im Verhältnis zu dem damit angestrebten rechtmäßigen Ziel stehen.

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sind u.a. deren automatischer Charakter, die verwendeten Techniken, der Genauigkeitsgrad, die Relevanz, der gegebenenfalls außergewöhnliche Charakter der zu verarbeitenden Daten, das etwaige Vorhandensein von Maßnahmen zur Begrenzung der Datenspeicherfrist, das etwaige Vorhandensein eines unabhängigen Überwachungssystems, mit dem geprüft werden kann, ob eine Datenspeicherung weiterhin erforderlich ist, das etwaige Vorhandensein von ausreichenden Kontrollrechten und Rechtsbehelfen für die betroffenen Personen, das etwaige Vorhandensein von Garantien zur Vermeidung einer Stigmatisierung der Personen, deren Daten verarbeitet werden, der unterscheidende Charakter der Regelung und das etwaige Vorhandensein von Garantien zur Vermeidung einer falschen Nutzung und von Missbrauch der verarbeiteten personenbezogenen Daten durch öffentliche Behörden zu berücksichtigen [...].

[...]

In Bezug auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geht aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union hervor, dass der Schutz des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens auf Unionsebene verlangt, dass sich die Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten auf das ‚absolut Notwendige‘ beschränken [...]"³.

² Verfassungsgerichtshof, 10. März 2022, Nr. 33/2022, B.13.2.

³ Verfassungsgerichtshof, 10. März 2022, Nr. 33/2022, B.45.2.

Durch Artikel 5 Absatz 1 c) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ (nachstehend: „DSGVO“) wird in diesem Sinne die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung auferlegt.

Artikel 9 der DSGVO untersagt zudem die Verarbeitung personenbezogener Daten, „aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von [...] Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“. Zwar gilt dieses Verbot unter anderem nicht, wenn „die Verarbeitung [...] auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich [ist]“ (Artikel 9 Absatz 2 g) der DSGVO), oder wenn „die Verarbeitung [...] für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs [...] erforderlich [ist]“ (Artikel 9 Absatz 2 h) der DSGVO), wenn diese Daten von dem Berufsgeheimnis unterliegendem Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls einer Geheimhaltungspflicht unterliegt (Artikel 9 Absatz 3 der DSGVO).

Über den vorliegenden Vorentwurf sind mehrere Bemerkungen bezüglich der Einhaltung der in Erinnerung gebrachten Grundsätze zu formulieren.

2.1. In Artikel 100 des Vorentwurfs werden die Kategorien von Daten aufgezählt, die infolge der Ersetzung von Artikel 4.7 des Dekrets vom 31. März 2014 ‚über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen‘ durch das Kaleido-Zentrum verarbeitet werden können.

In den Nrn. 3 bis 6 des entworfenen Artikels 4.7 wird die Verarbeitung folgender Daten vorgesehen: „Daten zur politischen Meinung“, „Daten zur kulturellen oder ethnischen Herkunft“ und „Daten zur Religion oder Weltanschauung“. Laut dem einleitenden Satz des entworfenen Artikels 4.7 wird die Verarbeitung dieser Daten nur „[i]nsofern sie im Kontext der Arbeit mit dem Klienten relevant sind“ zugelassen.

In der Begründung steht Folgendes:

„Auch sensible Daten werden in der entsprechenden Auflistung aufgeführt. Die Verarbeitungen von sensiblen Daten werden dadurch begründet, dass sie aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein können. Da aus der allgemeinen Zielsetzung hervorgeht, dass Kaleido Kinder vor Missbrauch und Gewalt schützen soll, und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen so fördern soll, dass sie einen positiven gesellschaftlichen Beitrag leisten können, soll das Recht auf Verarbeitung sensibler Daten so präzise wie möglich dekretal verankert werden“.

Die Verarbeitungszwecke werden im entworfenen Artikel 4.9 vorgesehen (Artikel 102 des Vorentwurfs). Diesbezüglich verweisen sie hauptsächlich auf die Aufträge des Kaleido-Zentrums, die in Artikel 3.1 des Dekrets vom 31. März 2014 aufgezählt werden und die im gesamten Titel 3 desselben Dekrets entwickelt werden. Artikel 3.1, wie er durch Artikel 83 des Vorentwurfs abgeändert werden sollte, wird wie folgt lauten:

„Gemäß Artikel 3 des Sonderdekrets verfolgt das Zentrum folgende allgemeine Ziele:

1. Förderung einer optimalen körperlichen und psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, einschließlich Schwangerschaftsberatung, Unterstützung von Schwangeren in prekären Situationen, Begleitung und Orientierung von Erziehungsberechtigten und Familien sowie Personalmitgliedern der Schulen und ZAWM;
2. Unterstützung der optimalen Entfaltung des Bildungspotenzials und der Inklusion in allgemeiner und beruflicher Bildung von Kindern und Jugendlichen;
3. Förderung einer sicheren Umgebung von Kindern und Jugendlichen zum Schutz vor Unfällen und absichtlicher Schädigung;
4. Förderung der ökonomischen Sicherheit und eines angemessenen Lebensstandards von Kindern und Jugendlichen als Grundlage für eine gesunde Entwicklung;
5. Förderung von Kindern und Jugendlichen als Teil eines entwicklungsunterstützenden Netzwerks von Familie, Freunden, Nachbarn und Gemeinde;
6. Förderung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen in die Gemeinschaft;
7. Förderung der Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen, einen positiven gesellschaftlichen Beitrag zu leisten“.

Angesichts dieser Begründungen und Zielsetzungen sieht die Gesetzgebungsabteilung jedoch weder den Zusammenhang zwischen den betreffenden sensiblen Daten und diesen Zielsetzungen noch *a fortiori* die Notwendigkeit der Verarbeitung dieser sensiblen Daten ein. Vorsehen, dass diese Verarbeitung nur zugelassen wird, insofern sie „im Kontext der Arbeit mit dem Klienten relevant“ wäre, oder noch behaupten, dass es Gründe des öffentlichen Interesses gebe, reicht in diesem Zusammenhang nicht. Der Verfasser des Vorentwurfs muss selbst die Stichhaltigkeit und die Notwendigkeit der vorgesehenen Datenverarbeitung im Hinblick auf das o.a. Legalitätsprinzip und den o.a. Grundsatz der Datenminimierung nachweisen.

Angesichts der Verarbeitungszwecke und der Aufträge des Kaleido-Zentrums können jedoch die Stichhaltigkeit und die Notwendigkeit der Verarbeitung der sensiblen Daten zur politischen Meinung, zur kulturellen oder ethnischen Herkunft und zur Religion oder Weltanschauung anscheinend nicht ausreichend bewiesen werden. Diese Datenkategorien sind somit auszulassen.

2.2. Die gleiche Argumentation gilt für die in den Nrn. 4 bis 6 des entworfenen Artikels 4.7 (Artikel 100 des Vorentwurfs) erwähnten „Daten bezüglich Verdächtigungen und Anklagen“ und die insbesondere dazu gehörenden „Daten über mutmaßliche Straftaten“.

Abgesehen davon, dass diese Datenkategorie besonders weit und unpräzise definiert ist, ohne jede Angabe über die Quellen, die solche Verdächtigungen, Anklagen oder Vermutungen begründen würden und über die Zuverlässigkeit dieser Quellen, reicht es aus, festzustellen, dass eine solche Kategorie gegen das Grundprinzip der Unschuldsvermutung ausdrücklich verstößt. Nur vor Gericht bewiesene Fakten könnten in dem nachstehend angegebenen Maße eine Kategorie personenbezogener Daten bilden, deren Verarbeitung erwogen werden könnte.

Somit ist die sich auf Verdächtigungen, Anklagen und mutmaßliche Straftaten beziehende Datenkategorie ebenfalls auszulassen.

2.3. Im entworfenen Artikel 4.7 Nrn. 3 bis 5 (Artikel 100 des Vorentwurfs) wird die Verarbeitung der „Daten zur sexuellen Orientierung, insofern dies im Rahmen der Identitätsfindung eine Rolle spielt“, die auch sensible Daten im Sinne von Artikel 9 der DSGVO sind, vorgesehen.

In einem Kontext, in dem die sexuelle Volljährigkeit zwischen dem vierzehnten und dem sechzehnten Lebensjahr festgelegt wird (Artikel 417/6 des Strafgesetzbuches) und in dem die Vornamensänderung aufgrund der Genderidentität nicht vor dem Alter von zwölf Jahren vorgenommen werden kann (Artikel 370/3 § 4 des früheren Zivilgesetzbuches), sieht die Gesetzgebungsabteilung auf jeden Fall die Stichhaltigkeit (geschweige denn, die Notwendigkeit) nicht ein, Daten zur sexuellen Orientierung vor dem Alter von zwölf Jahren zu verarbeiten. Der entworfene Artikel 4.7 Nr. 3 ist in diesem Sinne anzupassen.

Im Übrigen, und insbesondere da es sich um sensible Daten im Sinne von Artikel 9 der DSGVO handelt, muss der Verfasser des Vorentwurfs rechtfertigen können, dass eine solche Verarbeitung im Falle eines Identitätsfindungsprozesses im Hinblick auf die verfolgten Ziele *a priori* notwendig ist oder notwendig sein kann. Dass die Begründung nur darauf hinweist, dass „die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen so [ge]förder[t] [werden] soll, dass sie einen positiven gesellschaftlichen Beitrag leisten können“, ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Die Regelung ist diesbezüglich im Hinblick auf das verfolgte Ziel und unter Einhaltung des Legalitätsprinzips, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Grundsatzes der Datenminimierung zu revidieren.

2.4. Im entworfenen Artikel 4.7 Nrn. 3 bis 6 (Artikel 100 des Vorentwurfs) wird die Verarbeitung von „Daten bezüglich Ermittlungen oder Gerichtsverfahren“ vorgesehen und in Nr. 6 wird zudem die Verarbeitung von „Daten bezüglich Verurteilungen und Strafen“ vorgesehen. Solche Daten fallen unter Artikel 10 der DSGVO, in dem Folgendes bestimmt wird:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 darf nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden oder wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig ist. Ein umfassendes Register der strafrechtlichen Verurteilungen darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden“.

Der Verfasser des Vorentwurfs muss rechtfertigen können, dass eine solche Verarbeitung unabhängig von der Art oder dem Gegenstand der betroffenen Ermittlungen, Verfahren, Verurteilungen oder Strafen dem ersten Anschein nach im Lichte der verfolgten Zwecke notwendig ist oder sein kann. Der einzige Hinweis in der Begründung auf die Tatsache, dass man „Kinder vor Missbrauch und Gewalt schützen soll, und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen so fördern soll, dass sie einen positiven gesellschaftlichen Beitrag leisten können“ reicht in diesem Punkt nicht aus.

Diesbezüglich ist der verfügende Teil entsprechend der verfolgten Absicht und unter Beachtung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung zu überprüfen. In Ermangelung einer ausreichenden Rechtfertigung ist gegebenenfalls insbesondere auf die Art der sachdienlichen Ermittlungen, Verfahren, Verurteilungen und Strafen abzielen⁴.

2.5. Mehrere Kategorien von Daten werden weitgehend definiert, so dass auf die aus Artikel 22 der Verfassung abgeleitete Anforderung der Vorhersehbarkeit nicht ausreichend eingegangen wird. Diese unzureichende Abgrenzung bedeutet außerdem, dass die Gesetzgebungsabteilung heute nicht in der Lage ist, zu überprüfen, ob die betreffenden Datenkategorien den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung entsprechen⁵.

⁴ Siehe in demselben Sinne das Gutachten 75.208/2.

⁵ Siehe in demselben Sinne das Gutachten 75.208/2.

Es handelt sich insbesondere um die in Artikel 4.7 Nr. 3 j), Nr. 4 j) und Nr. 5 j) erwähnten „Angaben zu anderen Familienmitgliedern“, sowie um die in Nr. 7 erwähnten „sonstigen Informationen“ bezüglich der „sonstigen Personen aus dem Umfeld des Klienten“. Ebenfalls geht es um die in Nr. 3 q), Nr. 4 r) und Nr. 5 r) erwähnten „Daten zu klientenbezogenen Anfragen“, deren Inhalt besonders vage ist. Diese Kategorien sind so weit gefasst, dass sie jede personenbezogene Angabe umfassen könnten, was aufgrund der oben erinnerten Grundsätze grundsätzlich nicht zulässig wäre.

Der verfügende Teil ist für diese verschiedenen Kategorien je nach der verfolgten Absicht und unter Beachtung der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung zu präzisieren.

2.6. In diesem Zusammenhang schließlich und im Interesse der Rechtssicherheit muss der Verfasser des Vorentwurfs in Anbetracht der im entworfenen Artikel 4.9. (Artikel 102 des Vorentwurfs) für jede Datenkategorie festgelegten Zwecke nützlich dafür sorgen, dass die Datenkategorien bezüglich der Erziehungsberechtigten oder der sonstigen Personen aus dem Umfeld des Klienten in den Aufzählungen unter den Nrn. 3 bis 5, die Kinder und Jugendliche betreffen, gestrichen werden, und dass diese Kategorien unter den Nrn. 6 bzw. 7, die sie jeweils betreffen, aufgelistet werden ⁶.

3. Artikel 41 des Vorentwurfs bestimmt, wer für die Datenverarbeitungen verantwortlich ist, die im Rahmen des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 1994 ‚bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren‘ vorgenommen werden (entworfener Artikel 12.3 des Erlasses vom 9. November 1994). Es geht um die Regierung und „jede natürliche oder juristische Person, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt ist“. Angesichts der oben erinnerten Erfordernisse der Gesetzmäßigkeit und der Vorhersehbarkeit sind letztgenannte Wörter nicht präzise genug.

Auf jeden Fall dürfen diese natürlichen oder juristischen Personen unter Berücksichtigung von Absatz 2 dieses entworfenen Artikels 12.3 selbstverständlich keine sonstigen Personen sein als diejenigen, die durch Gesetz bzw. Dekret mit einer solchen Ausführungsaufgabe betraut werden.

4. Die Artikel 46 und 105 des Vorentwurfs regeln die Aufbewahrungsdauer der in den Kapiteln 10 und 20 erwähnten Daten. In beiden Artikeln wird vorgesehen, dass die Daten zwar „unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen“ nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist „vernichtet [werden]“.

⁶ So werden beispielsweise die Daten zu Beruf und Funktion der Erziehungsberechtigten sowohl unter Nr. 3 e) und Nr. 4 e) als auch unter Nr. 6 f) erwähnt. Dasselbe gilt für die unter Nr. 3 i) erwähnten „Lebensgewohnheiten“ der Erziehungsberechtigten. Auch die Daten „zu anderen Familienmitgliedern“ werden sowohl unter Nr. 3 j), als auch unter Nr. 4 j) und Nr. 5 j) erwähnt, obwohl Nr. 7 sich genau auf die „sonstigen Personen aus dem Umfeld des Klienten“ bezieht.

Dieser Schutz des Archivwesens ist umso relevanter, als die DSGVO insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten „zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken“ schützt (siehe insbesondere die Artikel 5 Paragraph 1 b) und e), 9 Paragraph 2 j), 14 Paragraph 5 b), 17, Paragraph 3 d) und 89 der DSGVO) und als dieser Schutz außerdem im Grundrecht auf Zugang zu Informationen enthalten ist, über die die Behörden verfügen, wie dieses Recht in Artikel 32 der Verfassung und in der Konvention des Europarates ‚über den Zugang zu amtlichen Dokumenten, unterzeichnet in Tromsø am 18 Juni 2009‘ verankert wird ⁷. Dieses Grundrecht ergibt sich ebenfalls aus Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ⁸ und wird also auch in Artikel 85 der DSGVO erwähnt. In diesem Maße können sortierte und archivierte personenbezogene Daten unbefristet aufbewahrt werden ⁹.

Mit dem Ausdruck „unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen“ können die Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen, auf die hingewiesen wird, im vorliegenden Fall jedoch nicht identifiziert werden. Während das Archivwesen und der Zugang zu den Archiven im Dekret entweder allgemein oder spezifisch vorgesehen werden müssen ¹⁰, scheint dies für die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht der Fall zu sein ¹¹. Der in den Artikeln 46 und 105 des Vorentwurfs vorgesehene Hinweis auf die Bestimmungen bezüglich des Archivwesens erscheint daher unwirksam, so dass das Gleichgewicht zwischen dem Grundrecht auf Zugang zu Informationen, über die die Behörden verfügen, und dem Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht hinreichend gewährleistet werden kann ¹².

BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 9

Durch diese Bestimmung sollte Artikel 11 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 20. Juni 1975 ‚über die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Vor- und Primarschulwesen‘ abgeändert werden, damit die Liste der für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise der Gruppe A für das Amt des Fachlehrers (Leibeserziehung) darin gestrichen wird. Absatz 2, der durch ein Dekret vom 11. Mai 2009 ¹³ eingefügt wurde, betrifft die Ämter des Lehrpersonals im Förderschulwesen und nicht die Liste der für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise der Gruppe A.

Artikel 9 ist also zu revidieren, so dass nicht mehr auf Absatz 2 hingewiesen wird.

Artikel 14

Diese Bestimmung ändert den Königlichen Erlass Nr. 456 vom 10. September 1986 ‚bezüglich der Rationalisierung und Programmierung der Internate des vom Staat organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens‘, damit die ungleiche Behandlung zwischen den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Internaten und den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventionierten Internaten beseitigt wird.

Im entworfenen Artikel 3 § 4 Absatz 2, der sich auf die subventionierten Internate bezieht, wird allerdings eine Regel vorgesehen, die nicht ähnlich ist, wie die Regel in Artikel 2 § 3 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 456, der für die organisierten Internate gilt, ohne dass die Gesetzgebungsabteilung einsieht, warum dies gerechtfertigt werden könnte.

⁷ Siehe in diesem Sinne das Gutachten 77.435/2 vom 21. Februar 2025 über einen Gesetzesvorschlag ‚modifiant la loi du 2 mai 2019 relative aux pétitions adressées à la Chambre des représentants en vue d’instaurer un délai maximum de deux ans pour la récolte de signatures‘ und über den Abänderungsantrag Nr. 1, *Parl. Dok.* Kammer, 2023-2024, Nr. 56-551/003, S. 4-5; und das Gutachten 75.110/2 vom 27. Februar 2024 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 2. Juni 2024 ‚modifiant la loi du 11 décembre 1998 relative à la classification, aux habilitations de sécurité, attestations de sécurité, avis de sécurité et au service public réglementé et la loi du 30 juillet 2018 relative à la protection des personnes physiques à l’égard des traitements de données à caractère personnel‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, Nr. 55-3938/001, S. 65-90 und insbesondere S. 74.

⁸ Siehe Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, (GK) 8. November 2016, *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn*, §§ 149 bis 170; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 28. März 2023, *Saure gegen Deutschland*, §§ 51 und f.; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 21. März 2024, *Siec Obywatelska Watchdog Polska gegen Polen*, §§ 49-58.

⁹ Siehe in diesem Sinne das Gutachten 72.640/4 vom 10. Januar 2023 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 7. Dezember 2023 ‚portant sur la gestion et la préservation des archives publiques en Communauté française‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Parl. Fr. Gem., 2023-2024, Nr. 604/1, S. 31.

¹⁰ Siehe in diesem Sinne die Stellungnahme 80/2023 der Datenschutzbehörde vom 27. April 2023, insbesondere S. 3-4 ; das Gutachten 74.753/2 vom 23. November 2023 über einen Entwurf, der zum Erlass der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 2023 ‚portant exécution du Code de la justice communautaire‘ geworden ist, allgemeine Bemerkung 6.1; und das Gutachten 72.640/4, *Parl. Dok.*, Parl. Fr. Gem., 2023-2024, Nr. 604/1, S. 31-32, allgemeine Bemerkung 2.

¹¹ Das Archivgesetz vom 24. Juni 1955 scheint zwar auf der Grundlage eines mit dem Staatsarchiv im Jahre 1989 geschlossenen Übereinkommens von den der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehenden Behörden beachtet zu werden, aber dieses Gesetz ist für sie - geschweige denn für u. a. das Zentrum Kaleido- nicht bindend. Aus der Gutachtenpraxis des Staatsrates ergibt sich tatsächlich, dass der Staat und die Gebietskörperschaften in Sachen Archiv über eine parallele Befugnis für die Regelung der Archive verfügen; dass jede Körperschaft für ihre eigenen Archive zuständig ist, solange diese für sie von Nutzen sind; und dass aus der Tatsache, dass das Gesetz vom 24. Juni 1955 eine föderale Befugnis geblieben ist, nicht abgeleitet werden kann, dass es eine Verpflichtung für die Gemeinschaften und Regionen besteht, ihre ‚toten‘ Archive beim Staatsarchiv zu hinterlegen (Gutachten 47.624/AV/3 vom 23. Februar 2010 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 9. Juli 2010 ‚betreffende de bestuurlijk-administratieve archiefwerking‘ geworden ist, *Parl. Dok.*, Fl. Parl., 2009-2010, S. 61-91, Bemerkung 4.2 und die gesamten erwähnten Gutachten).

¹² Siehe in diesem Sinne das Gutachten 74.753/2, allgemeine Bemerkung 6.1. Diese fehlenden Rechtsvorschriften werfen umso mehr Schwierigkeiten auf, als die Erwägung 158 der DSGVO wie folgt lautet: „Behörden oder öffentliche oder private Stellen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, sollten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet sein, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen“.

¹³ Siehe Artikel 76 des Dekrets vom 11. Mai 2009 ‚über das Zentrum für Förderpädagogik, zur Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung in den Regel- und Förderschulen sowie zur Unterstützung der Förderung von Schülern mit Beeinträchtigung, Anpassungs- oder Lernschwierigkeiten in den Regel- und Förderschulen‘, in dem präzisiert wird, dass „ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut“ in Artikel 11 „eingefügt [wird]“:

Darüber befragt, hat die Beauftragte mitgeteilt, dass dies nicht die Absicht war.

Folglich ist der entworfene Artikel 3 § 4 abzuändern, damit er eine ähnliche Regel wie diejenige in Artikel 2 § 3 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 456 enthält.

Artikel 22 bis 48

1. Mit diesen Bestimmungen wird der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 1994 ‚bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den psycho-medizinisch-sozialen Zentren‘ abgeändert, unter anderem damit er auf die im Dienst mit getrennter Geschäftsführung „Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen“ beschäftigten Personalmitglieder anwendbar Anwendung findet.

Dieser Erlass vom 9. November 1994, der aufgrund der Dringlichkeit verabschiedet wurde, wurde der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht zur Begutachtung vorgelegt. Die von dem Erlass geregelten wesentlichen Elemente sollten durch Dekret festgelegt werden, damit Artikel 24 § 5 der Verfassung eingehalten wird.¹⁴

2. In Artikel 27 Nr. 1 des Vorentwurfs ist die Wortfolge „Artikel 2 Absatz 3“ durch die Wortfolge „Artikel 2 Absatz 2“ zu ersetzen, sodass korrekt auf den durch Artikel 22 des Vorentwurfs eingefügten Absatz verwiesen wird.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 30 Nr. 1 des Vorentwurfs.

3. Die Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass der entworfene Artikel 12.4 (Artikel 42 des Vorentwurfs) zu ergänzen ist, damit die Verarbeitung von Daten zur Gesundheit der betroffenen Personen unter der Verantwortung einer Fachkraft der Gesundheitspflege oder einer anderen Fachkraft, die dem Berufsgeheimnis unterworfen ist, stattfindet.

4. Die Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass im entworfenen Artikel 12.6 (Artikel 44 des Vorentwurfs) die Wortfolge „in Artikel 12.4“ durch die Wortfolge „in Artikel 12.5“ zu ersetzen ist.

¹⁴ Siehe unter anderem das Gutachten 71.405/2 vom 1. Juni 2022 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2022 ‚über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2022‘ (*Dok. Parl.*, Parl. DG, 2021-2022, Nr. 214/1-addendum, S. 2-3) geworden ist.

Artikel 50

Die Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass

– in Nr. 1 die Wortfolge „nicht abgelegt hat oder wenn der Schulpflichtige die Prüfungen zweimal nicht bestanden hat“ durch die Wortfolge „die externen Prüfungen zum Erlangen des Abschlusszeugnisses der Grundschule nicht abgelegt hat oder wenn der Schulpflichtige die Prüfungen zweimal nicht bestanden hat“, und die Wortfolge „nicht erworben hat“ durch die Wortfolge „das Abschlusszeugnis der Grundschule nicht erworben hat“, zu ersetzen sind;

– in Nr. 2 die Wortfolge „nicht abgelegt hat oder wenn der Schulpflichtige die Prüfungen zweimal nicht bestanden hat“ durch die Wortfolge „die externen Prüfungen zum Erlangen des Abschlusszeugnisses der Unterstufe der Sekundarschule nicht erworben hat“, und die Wortfolge „nicht erworben hat“ durch die Wortfolge „das Abschlusszeugnis der Unterstufe der Sekundarschule nicht erworben hat“, zu ersetzen sind.

Artikel 57

Die Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass in den Artikeln 116 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 und 117 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 ‚zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentrums‘ die Wortfolge „49 §1“ durch die Wortfolge „49 §1 Absatz 1“ zu ersetzen ist.

Artikel 63

Die Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Wortfolge „Artikel 26bis“ durch die Wortfolge „Artikel 26bis Nr. 1“ zu ersetzen ist.

Artikel 66

1. Die entworfene Bestimmung zielt darauf ab, die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe der Studienplätze im Studienbereich „Soziale Arbeit“ einem Gremium aus mindestens drei Personen zu übertragen, während diese Zuständigkeit derzeit beim Leiter des Fachbereichs „Gesundheits-, Krankenpflege- und Sozialwissenschaften“ liegt.

Bezüglich der Bestimmung, die diese Befugnis dem Leiter dieser Fachbereich übertrug, hat die Gesetzgebungsabteilung in ihrem Gutachten 73.223/2¹⁵ insbesondere die folgende Bemerkung formuliert:

„Aus dem in Artikel 24 § 5 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzip in Bezug auf das Unterrichtswesen ergibt sich, dass in dem entworfenen Artikel 3.2.2 § 2 des Dekrets vom 27. Juni 2005 die Kriterien, die dem Leiter des Fachbereichs „Gesundheits-, Krankenpflege- und Sozialwissenschaften“ es ermöglichen, den Studienbewerber im Studienbereich „Soziale Arbeit“ auszuwählen, präzisiert werden müssen. Dies ist insbesondere bei dem Verweis auf das „bisherige soziale Engagement“ der Fall. Die Ermessensbefugnis, die dieser Behörde durch die untersuchte Bestimmung zuerkannt wird, ist in ihrer jetzigen Form zu weit, da sie sich auf den Zugang zu den betreffenden Studien bezieht.“

Hier gilt dieselbe Bemerkung.

2. Nach den Wörtern „entscheidet“ bzw. „entscheiden“ ist jeweils die Wortfolge „über die Vergabe der Studienplätze“ einzufügen.

Artikel 81

Im entworfenen Artikel 1.1 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2014 ist die Wortfolge „der Schulen und ZAWM“ durch die Wortfolge „der Schulen, des ZAWM und des ZFP“ zu ersetzen.

Der Verfasser des Vorentwurfs muss auch prüfen, ob der Verweis auf das „ZFP“ in anderen Bestimmungen des Dekrets vom 31. März 2014 hinzugefügt werden soll, insbesondere im entworfenen Artikel 3.1 Nr. 1 (Artikel 83 des Vorentwurfs) und im entworfenen Artikel 3. 5 Absatz 3 (Artikel 86 des Vorentwurfs).

Artikel 82

1. Die Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass im entworfenen Artikel 1.4 Nr. 1 das Wort „Begleitakte“ durch die Wortfolge „Integrierte Begleitakte“ zu ersetzen ist.

2. In Nr. 2 muss die Verordnung mit ihrem vollständigen Titel identifiziert werden, nämlich „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ,zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

¹⁵ Gutachten 73.223 vom 18. April 2023 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 26. Juni 2023 ,über Maßnahmen im Unterrichtswesen, in der Ausbildung, in der Erwachsenenbildung und zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung 2023‘, (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2022-2023, Nr. 273/1, S. 81-87) geworden ist.

Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)““.

Artikel 100

Die Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass im entworfenen Artikel 4.7 Absatz 1 Nr. 2 die Wortfolge „der Schulen“ durch die Wortfolge „der Schulen, des ZAWM oder des ZFP“ zu ersetzen ist.

Artikel 104

Die Beauftragte hat sich damit einverstanden erklärt, dass im entworfenen Artikel 4.11 Absatz 2 Nr. 5 die Wortfolge „der jeweiligen Schule“ durch die Wortfolge „der jeweiligen Schule, des ZAWM oder des ZFP“ zu ersetzen ist.

Artikel 111

1. Die Nrn. 1 bis 3 zielen darauf ab, das Inkrafttreten der Artikel 14¹⁶, 15, 48 und 59 des Vorentwurfs rückwirkende Kraft zu verleihen.

Die Nichtrückwirkung von Dekreten ist eine Garantie, die dazu dient, Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Garantie erfordert es, dass der Rechtsinhalt vorhersehbar und zugänglich ist, damit jeder in einem vernünftigen Maße die Folgen eines bestimmten Handelns zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Handlung vorhersehen kann. Die Rückwirkung kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unerlässlich ist für die Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses. Wenn sich außerdem herausstellt, dass die Rückwirkung zum Ziele hat, dass der Ausgang von Gerichtsverfahren in einem bestimmten Sinn beeinflusst wird oder dass Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, sich zu einer bestimmten Rechtsfrage zu äußern, erfordert es die Beschaffenheit des betreffenden Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses das Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Rechtsprechungsgarantien beeinträchtigt. In Ermangelung einer besonderen Rechtfertigung gibt es keinen Grund, von der in Artikel 48 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ festgelegten üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Dekrete abzuweichen.

Obwohl die Begründung Erläuterungen zum rückwirkenden Inkrafttreten von Artikel 59 diesbezüglich enthält, die diese Rückwirkung rechtfertigen, ist dies jedoch nicht der Fall, was die Rückwirkung der Artikel 14, 15 und 48 betrifft.

¹⁶ Und nicht von Artikel 16. Siehe diesbezüglich Bemerkung 2.

Der Verfasser des Vorentwurfs muss in der Begründung angeben, welche Gründe die vorgesehene Rückwirkung rechtfertigen können.

2. Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

– in Nr. 1 ist die Wortfolge „Artikel 15 und 16“ durch die Wortfolge „Artikel 14 und 15“ zu ersetzen;

– in Nr. 5 ist die Wortfolge „55, 60“ durch die Wortfolge „55, 56, 60“ zu ersetzen;

– in Nr. 6 ist die Wortfolge „und 92“ durch die Wortfolge „und 78“ zu ersetzen.

SCHLUSS- UND GESETZGEBUNGSTECHNISCHE BEMERKUNG

Der Verfasser des Dekretvorentwurfs muss die Verweise auf die Regelung und den Inhalt der Begründung sorgfältig überprüfen, um alle Fehler zu korrigieren, die das Lesen und Verstehen des Vorentwurfs beeinträchtigen.¹⁷

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER

Patrick RONVAUX

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

¹⁷ So muss zum Beispiel:

– der Punkt „4. Anpassung der Titelbedingungen...“ der Begründung auf die Artikel 7 und 78 des Vorentwurfs und nicht auf Artikel 6, 7° oder auf Artikel 92 verweisen;

– der Punkt „19. Datenschutzgrundlage für ...“ nicht auf Stellungnahme Nr. 65/2003 der Datenschutzbehörde vom 24. März 2023 verweisen, da dieses keinen Bezug zum genannten Inhalt hat;

– der Punkt „28. Anpassung der Rechtsgrundlage ...“ auf Artikel 50 des Vorentwurfs verweisen und nicht auf Artikel 49 desselben.